

Vorlage 572/COM/APP/AV – Ergänzung –

Gemeinde Appen
Außenbereichssatzung „Fehrenkamp“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung

Stand: 23.11.2011

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
 **ELBBERG**
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

1 Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der öffentlichen Auslegung eingegangen und werden im Folgenden abgedruckt:

- 1.1 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt
- 1.2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde
- 1.3 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe
- 1.4 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- 1.5 Azv Südholstein
- 1.6 Schleswig-Holstein Netz AG
- 1.7 AG 29

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung
- Kreis Pinneberg, Fachdienst Abfall
- Stadt Pinneberg
- Gemeinde Prisdorf
- Kreisbauernverband Pinneberg
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Technischer Umweltschutz, Außenstelle Südwest, Fachbereich Immissionsschutz

2 Änderungen auf Beschluss der Gemeinde

3 Von Privaten sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen eingegangen

1.7

AG-29**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein**

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
 Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund-Schutzgemeinschaft Deutscher Wald-
 Verein Jordsand

Tel.: 0431193027, Fax: 0431192047, eMail: info@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

Kiel, den 21. November 2011

Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab:
 In der Fortentwicklung der Planung wird die Ausweitung von Wohnungs-
 bauflächen im Ausmaß von 1 ha im Außenbereich geplant. Um das zu er-
 leichtern, soll die Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB geändert
 werden. Es ist jedoch bei der Anwendung des obigen Paragraphen auch zu
 bedenken, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von
 Schutzgütern nach § 1 (6) Nr. 7 bestehen. Diese Hinweise bestehen je-
 doch durch das Vorhandensein von Gräben als Amphibienlebensraum und
 Bäumen als Brutvögel- und Fledermaushabitate.
 Von daher wird die Satzungsänderung zum gegenwärtigen Planungsstand
 abgelehnt.

Zunächst sollten Innenbereiche verdichtet werden und Flächen geringerer
 natürlicher Wertigkeit genutzt werden. Das Ausufern von städtischen Sied-
 lungsflächen in unzerstörte Landschaftsräume ist weder mit den Klimazie-
 len noch dem Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar, und wird von der AG-29
 strikt abgelehnt. Angesichts der momentanen Grünlandverluste durch die
 Intensivierung der Landwirtschaft für Energiepflanzenproduktion ist die
 Beanspruchung von Grünland für Wohnungsbau zu vermeiden. Ferner
 müssen Grünzüge als klimastabilisierende Elemente erhalten bleiben.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutz-
 fachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.
 Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesonde-
 re wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Ap-
 pen dankbar.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die in § 36 Abs. 6 Satz 4 Nr. 3 BauGB genannte Vorausset-
 zung für die Aufstellung der Satzung nach der keine Anhalts-
 punkte für die Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1
 Abs. 6 Nr. 7b bestehen dürfen bezieht sich auf Europäische
 Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete. Diese sind von der
 Planung nicht betroffen.

Die Anforderungen an den gesetzlichen Artenschutz werden
 durch die Satzung nicht aufgehoben und sind im Rahmen der
 Vorhabengenehmigung gem. § 42 und 43 BNatSchG zu prü-
 fen (siehe Begründung Kap. 5 „Naturschutz und Landschafts-
 pflege“). In die Begründung wird noch folgender Hinweis (Kap.
 5) aufgenommen:

*„Die AG-29 (Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Natur-
 schutzverbände in Schleswig-Holstein) weist darauf hin, dass
 durch die vorhandenen Gräben als Amphibienlebensraum und
 Bäumen als Brutvögel- und Fledermaushabitate im Rahmen
 des Baugenehmigungsverfahrens zu überprüfen sind.“*

Die noch freien Grundstücksflächen im Satzungsbereich stel-
 len sich als Baulücke dar, die übrigen Flächen sind bereits
 bebaut und sind nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt.
 Zu den bereits 7 vorhandenen bebauten Grundstücken kön-
 nen ca. 2 hinzukommen. Eine überwiegend landwirtschaftlich
 geprägt

